



LENKER UND LENKERINNEN

Grundsätzliche Bestimmungen
VO-Fahrzeuge, sonstige Fahrzeuge

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, A-1040 Wien ▪ **Titelbild:** © stockWERK, Fotolia.com ▪

Stand: Dezember 2017

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

INHALTSVERZEICHNIS

VO-FAHRZEUGE	5
Einleitung	5
ARBEITSZEITEN	6
Tagesarbeitszeit	6
Wochenarbeitszeit	6
Nachtarbeit	6
Lenkzeiten	7
Lenkpausen/Fahrtunterbrechung	7
Ruhepausen	7
Einsatzzeit	8
Tägliche Ruhezeiten	8
MehrfahrerInnenbetrieb	9
Unterbrechung der täglichen Ruhezeit	9
Wöchentliche Ruhezeiten	9
Wöchentliche Ruhezeiten „12 TAGE REGELUNG“	10
Zeit zum Erreichen des Fahrzeugs	10
Abweichungen	11
VERPFLICHTUNGEN	12
Pflichten der ArbeitgeberInnen	12
Pflichten der AuftraggeberInnen	12
KONTROLLGERÄT	13
Pflichten der ArbeitgeberInnen	13
Pflichten der LenkerInnen	14
SONSTIGE FAHRZEUGE	17
Einleitung	17
ARBEITSZEITEN	18
Tagesarbeitszeit	18
Wochenarbeitszeit	18
Nachtarbeit	18
Lenkzeiten	19

Lenkpausen	19
Ruhepausen	20
Einsatzzeit	20
Tägliche Ruhezeiten	21
Kombinierte Beförderung	21
Wöchentliche Ruhezeiten	21
Abweichungen	22
PFLICHTEN DER ARBEITGEBERINNEN	23
FAHRTENBUCH - Neu - Lenkprotokoll	24
Pflichten der ArbeitgeberInnen	24
ArbeitgeberInnen	25
Pflichten der LenkerInnen	26
Fahrtenbuch - Alt	27
Pflichten der ArbeitgeberInnen	27
Pflichten der LenkerInnen und BeifahrerInnen	28
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN REGIONALEN KRAFTFAHRLINIENVERKEHR	29
Tägliche Ruhezeit	29
Lenkpausen	29
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	30

VO-FAHRZEUGE

Einleitung

- VO-Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge
 - zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, oder
 - zur Personenbeförderung, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Lenkers/der Lenkerin konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind.

Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

§ 13 Abs. 1 Z 2 AZG

- Ausgenommen davon sind jedoch Beförderungen mit bestimmten Fahrzeugen z.B. Fahrzeuge des Bundesheeres, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, Fahrzeuge im Linienverkehr mit einer Linienstrecke von nicht mehr als 50 km, Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden.

Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Für LenkerInnen von VO-Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie der des Arbeitszeitgesetzes (AZG).
- LenkerInnen sind ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenken oder sich im Kraftfahrzeug befinden, um es gegebenenfalls später bei einer Mehrfahrerbesetzung selbst zu lenken.

ARBEITSZEITEN

Tagesarbeitszeit

- Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden (nicht Kalendertag) ab Aufnahme der Arbeit.

§ 2 Abs. 1 AZG

- Zur Tagesarbeitszeit für LenkerInnen zählen die Lenkzeiten, sonstige Arbeiten und die Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen.
- Grundsätzlich beträgt die Tagesarbeitszeit 8 Stunden. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Verlängerung durch Kollektivvertrag zulässig.

§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 AZG

- Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Tagesarbeitszeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

§ 13b Abs. 1 AZG

Wochenarbeitszeit

- Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag. Die Wochenarbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden.

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AZG

- Die Wochenhöchst arbeitszeit beträgt in einzelnen Wochen 50 Stunden und kann durch Kollektivvertrag unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:
 - in einzelnen Wochen auf 60 Stunden, jedoch dürfen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschritten werden. Der Durchrechnungszeitraum beträgt bis zu 17 Wochen und kann unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 26 Wochen verlängert werden.
- bis zu 55 Stunden im Durchschnitt, wenn zumindest die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit als Arbeitsbereitschaft geleistet wird.

§ 13b Abs. 2 und 3 AZG

Nachtarbeit

- Nachtarbeit ist jede Tätigkeit, die in der Zeit von 00.00 bis 04.00 Uhr ausgeübt wird.

§ 14 Abs. 1 AZG

- Die Tagesarbeitszeit darf an Tagen, an denen Nachtarbeit geleistet wird, max. 10 Stunden betragen.
- Ein Ausgleich ist binnen 14 Tagen im Ausmaß der geleisteten Nachtarbeit durch Verlängerung einer Ruhezeit zu gewähren.

§ 14 Abs. 2 und 3 AZG

- Durch Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, durch Betriebsvereinbarung, können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 14 Abs. 4 AZG

Lenkzeiten

- **Tageslenkzeit** ist die Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen/wöchentlichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen/wöchentlichen Ruhezeit.

Art. 4 lit. k Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Die Tageslenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.
- Zweimal pro Woche darf die Lenkzeit auf 10 Stunden verlängert werden.

Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- **Wochenlenkzeit** ist die Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche. Die Woche ist der Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

Art. 4 lit. i und l Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Innerhalb einer Woche darf die gesamte Lenkzeit 56 Stunden nicht überschreiten.

Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

Art. 6 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Lenkpausen/Fahrtunterbrechung

- Zeitraum, in dem LenkerInnen keine Lenktätigkeit ausüben dürfen. Die Lenkpause dient ausschließlich zur Erholung. Es dürfen während der Lenkpause auch keine anderen Arbeiten ausgeführt werden. Zeiten der Arbeitsbereitschaft können auf die Lenkpausen angerechnet werden.

Art. 4 lit. d Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Nach einer Lenkdauer von 4 1/2 Stunden ist eine ununterbrochene Lenkpause von mindestens 45 Minuten einzulegen.
- Die Lenkpause kann nur einmal geteilt werden und zwar in eine Lenkpause von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Lenkpause von mindestens 30 Minuten. Der letzte Pausenteil ist so einzulegen, dass die Lenkzeit von 4 1/2 Stunden nicht überschritten wird.


Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Ruhepausen

- Zeitraum, der ausschließlich der Erholung der LenkerInnen dient und während dem keine Arbeiten ausgeführt werden dürfen und auch keine Arbeitsbereitschaft vorliegen darf.
- Bei einer Tagesarbeitszeit zwischen 6 und 9 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten einzuhalten.

- Bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als 9 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten einzuhalten.
- Die Ruhepause kann in mehrere Teile von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.
- Die Ruhepause bzw. der erste Teil der Ruhepause hat nach spätestens 6 Stunden zu beginnen.
- Die Ruhepause kann auch mit einer Lenkpause/Fahrtunterbrechung zusammen fallen.

§ 13c AZG

- Während der Ruhepause ist der Zeitgruppenschalter des Kontrollgerätes auf das Zeichen  zu stellen.

Art. 34 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Einsatzzeit

- Die Einsatzzeit umfasst die zwischen zwei Ruhezeiten anfallenden Lenkzeiten, sonstige Arbeiten, Zeiten der Arbeitsbereitschaft, Lenkpausen sowie Ruhepause und den mindestens 3-stündigen Teil der Ruhezeit.
- Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Einsatzzeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

§ 16 Abs. 1 AZG

- Die Einsatzzeit beträgt grundsätzlich 12 Stunden.
- Durch Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, durch Betriebsvereinbarung kann die Einsatzzeit soweit verlängert werden, dass die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird (max. Verlängerung auf 15 Stunden).

§ 16 Abs. 2 und 3 AZG

Tägliche Ruhezeiten

- Zeitraum, in dem LenkerInnen frei über ihre Zeit verfügen können.
- Die tägliche Ruhezeit muss mindestens ununterbrochen 11 Stunden betragen. Diese kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss (Gesamtdauer mindestens 12 Stunden).

Art. 4 lit. g und Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Die tägliche Ruhezeit darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens 3-mal auf 9 Stunden verkürzt werden.

Art. 8 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- LenkerInnen müssen innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Sofern sich LenkerInnen hierfür entscheiden, können nicht am Standort eingelegte tägliche Ruhezeiten

im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten verfügt und nicht fährt.

Standort ist der Sitz des Unternehmens bzw. der Wohnort des Lenkers/der Lenkerin.

Art. 8 Abs. 8 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

MehrfahrerInnenbetrieb

- Unter MehrfahrerInnenbetrieb ist zu verstehen, dass während der Lenkdauer zwischen zwei aufeinander folgenden Ruhezeiten mindestens zwei LenkerInnen auf dem Fahrzeug zum Lenken eingesetzt sind. Für diesen Fall ist spätestens nach der ersten Stunde des MehrfahrerInnenbetriebs die Anwesenheit eines/r anderen Lenkers/Lenkerin im Fahrzeug für die Dauer der restlichen Zeit verpflichtend.

Art. 4 lit. o Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Bei einem MehrfahrerInnenbetrieb ist von den LenkerInnen innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden zu nehmen.

Art. 8 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Unterbrechung der täglichen Ruhezeit

- Bei Fahrzeugbegleitung auf einem Fährschiff oder der Eisenbahn kann die mindestens 11-stündige tägliche Ruhezeit höchstens 2-mal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf. Während dieser täglichen Ruhezeit müssen den LenkerInnen eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Wöchentliche Ruhezeiten

- Die wöchentliche Ruhezeit muss mindestens ununterbrochen 45 Stunden betragen, in der LenkerInnen frei über ihre Zeit verfügen können.

Art. 4 lit. h Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Die wöchentliche Ruhezeit kann auf eine Minstdauer von 24 aufeinander folgende Stunden verkürzt werden.
- Diese Verkürzung ist jedoch höchstens jede zweite Woche zulässig und vor dem Ende der dritten Woche auszugleichen. Der Ausgleich ist ohne Unterbrechung an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen.
- Die wöchentliche Ruhezeit muss spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnen.

Art. 8 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Eine wöchentliche Ruhezeit, die in zwei Wochen fällt, kann für eine der beiden Wochen gezählt werden, nicht aber für beide.

Art. 8 Abs. 9 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Sofern sich LenkerInnen hierfür entscheiden, können nicht am Standort eingelegte reduzierte wöchentliche Ruhezeiten im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten verfügt und nicht fährt.

Art. 8 Abs. 8 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Wöchentliche Ruhezeiten „12 TAGE REGELUNG“

Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr für Personen – Internationale Busrundreisen

Sonderregelung ab 4. Juni 2010

Nach vorangegangener regelmäßiger wöchentlicher Ruhezeit (45 Stunden) kann die wöchentliche Ruhezeit um bis zu 12x24 Stunden aufgeschoben werden.

Voraussetzungen

- Dienstdauer von mindestens 24 aufeinander folgender Stunden im Ausland

Nach Ruhezeitaufschub sind einzuhalten

- 2 regelmäßige Ruhezeiten (= zweimal mindestens 45 Stunden) oder
- 1 regelmäßige und 1 reduzierte Ruhezeit (= einmal mindestens 45 Stunden und einmal mindestens 24 Stunden, bei dieser Verkürzung muss spätestens in der dritten darauffolgenden Woche ein entsprechender Ausgleich gewährt werden, dieser ist an eine mindestens neunstündige Ruhezeit anzuhängen)

Zusätzlich ab dem 1. Jänner 2014 ist zu beachten

- Ausstattung des Fahrzeuges mit einem digitalen Kontrollgerät **und**
- Mehrfahrerbesetzung bei Fahrten zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr **oder** Lenkpause nach spätestens drei Stunden

Art. 29 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 iVm

Art. 8 Abs. 6a Verordnung (EG) Nr. 561/2006


BEACHT E

Die Beschäftigung von LenkerInnen an Sonn- und Feiertagen ist - unabhängig von den straßenpolizeilichen Bestimmungen - nur zulässig, wenn eine Ausnahme nach dem Arbeitsruhegesetz (ARG) bzw. der Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO) vorliegt.

Zeit zum Erreichen des Fahrzeugs

- Die Zeit, um zu einem VO-Fahrzeug, das sich nicht am Wohnsitz der LenkerInnen oder der Betriebsstätte der ArbeitgeberInnen befindet, anzureisen oder von diesem zurückzureisen, ist nur dann als Ruhezeit oder Lenkpause/Fahrtunterbrechung anzusehen, wenn sich die LenkerInnen in einem Zug oder auf einem Fährschiff befinden und Zugang zu einer Koje oder einem Liegewagen haben.

Art. 9 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- Die von LenkerInnen verbrachte Zeit, um mit einem sonstigen Fahrzeug zu einem VO-Fahrzeug anzureisen oder von diesem zurückzureisen, das sich nicht am Wohnsitz der LenkerInnen oder der Betriebsstätte der ArbeitgeberInnen, dem der Lenker/die Lenkerin normalerweise zugeordnet ist, befindet, ist als andere Arbeiten  anzusehen.

Dazu gehört auch die Anreise mit dem Privat-PKW zu einem VO-Fahrzeug.

Art. 9 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Abweichungen

Sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, können LenkerInnen von den oben angeführten Bestimmungen abweichen, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. LenkerInnen haben Art und Grund der Abweichung spätestens bei Erreichen eines geeigneten Halteplatzes handschriftlich auf dem Schaublatt oder dem Ausdruck zu vermerken.

Art. 12 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

VERPFLICHTUNGEN

Pflichten der ArbeitgeberInnen

- ArbeitgeberInnen dürfen angestellten oder ihnen zur Verfügung gestellten LenkerInnen keine Zahlungen in Abhängigkeit von der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter leisten, auch nicht in Form von Prämien oder Lohnzuschlägen, falls diese Zahlungen geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu gefährden oder zu Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ermutigen.

Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- ArbeitgeberInnen organisieren die Arbeit der LenkerInnen so, dass diese die in diesem Kapitel angeführten Bestimmungen einhalten können. Die ArbeitgeberInnen haben die LenkerInnen ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu überprüfen, ob die angeführten Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 10 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- ArbeitgeberInnen haben LenkerInnen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses bzw. vor dem erstmaligen Einsatz als LenkerInnen schriftlich aufzufordern, ihnen schriftliche Aufzeichnungen über all jene bei anderen ArbeitgeberInnen geleisteten Arbeitszeiten vorzulegen, die ihnen nicht ohnehin aufgrund des Herunterladens von der Fahrerkarte bekannt sind.

§ 13b Abs. 4 AZG

- Der Dienstzettel hat Hinweise auf das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und die Arbeitsruhegesetz-Verordnung, die einschlägigen EU-Verordnungen sowie die Fahrtenbuchverordnung und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme zu enthalten.

§ 17c Abs. 1 AZG

- ArbeitgeberInnen haben ArbeitnehmerInnen auf Verlangen eine Kopie der Arbeitszeitaufzeichnungen (Schaublätter, Ausdrücke aus dem Kontrollgerät, alle herunter geladenen Daten aus dem Kontrollgerät) auszuhändigen.

§ 17c Abs. 2 AZG

- Für Arbeitszeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeugs stehen, sind Aufzeichnungen gemäß § 26 AZG (Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Ruhepausen) zu führen (beispielsweise ganztägige Lager- und Werkstättenarbeiten, Beschäftigung als BaggerfahrerIn).

§ 26 AZG

Pflichten der AuftraggeberInnen

- UnternehmerInnen, VerladerInnen, Spediteure, ReiseveranstalterInnen, HauptauftragnehmerInnen, UnterauftragnehmerInnen und Fahrervermittlungsagenturen haben sicher zu stellen, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne nicht gegen die angeführten Bestimmungen verstoßen.

Art. 10 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

KONTROLLGERÄT

HINWEIS

Das (analoge bzw. digitale) Kontrollgerät entspricht dem Fahrtenschreiber im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014.
(§ 13 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 des Arbeitszeitgesetzes).

- VO-Fahrzeuge müssen mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein. Fahrzeuge, die in Österreich ab dem 1. Mai 2006 erstmals zum Verkehr zugelassen werden, müssen mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein.

Pflichten der ArbeitgeberInnen

ArbeitgeberInnen

- haben für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Verwendung des Kontrollgerätes zu sorgen.

Art. 32 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- haben den LenkerInnen eine ausreichende Anzahl von geeigneten Schaublättern auszuhändigen.

Art. 33 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- haben die Schaublätter, die Ausdrücke und die heruntergeladenen Daten den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder auszuhändigen.

Art. 33 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- haben auf Verlangen der LenkerInnen eine Kopie der Schaublätter bzw. der von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten sowie Ausdrücke davon auszuhändigen.

Art. 33 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- haben im Fall einer Betriebs- oder Funktionsstörung umgehend die Reparatur des Kontrollgerätes durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Reparatur unterwegs vorgenommen wird, wenn eine Rückkehr zum Unternehmenssitz erst nach mehr als einer Woche ab Eintritt der Störung erfolgen kann.

Art. 37 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- haben die Schaublätter nach Benutzung (siehe Mitführverpflichtung Art. 36 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014) mindestens zwei Jahre lang gut geordnet (nach LenkerInnen und Datum) im Betrieb aufzubewahren.

§ 17b AZG

- ArbeitgeberInnen haben dafür zu sorgen, dass die LenkerInnen ihren Verpflichtungen bezüglich des Kontrollgerätes nachkommen.

Art. 10 Abs. 2 Verordnung (EG) NR. 561/2006

§ 17a Abs. 1 AZG

- Die Verpflichtungen der ArbeitgeberInnen zum Herunterladen der Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von der Fahrerkarte können dem Info-Blatt "Arbeitszeit, Arbeitsruhe – Digitales Kontrollgerät" entnommen werden.

Pflichten der LenkerInnen

LenkerInnen

- dürfen keine angeschmutzten oder beschädigten Schaublätter oder Fahrerkarten verwenden. Die Schaublätter oder die Fahrerkarte müssen in angemessener Weise geschützt werden.

Art. 34 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- haben bei Beschädigung eines Schaublatts oder der Fahrerkarte, welche Aufzeichnungen enthält, das beschädigte Schaublatt oder die Fahrerkarte dem ersatzweise verwendeten Reserveblatt (Schaublatt oder Ausdruck) beizufügen.

Art. 35 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- haben, wenn eine Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz der LenkerInnen befinden, **zu Beginn ihrer Fahrt** die Angaben über das von ihnen gelenkte Fahrzeug auszudrucken und in den Ausdruck
 - die Angaben zu ihrer Person (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) einzutragen und ihre Unterschrift anzubringen;
 - die Zeiten über andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten sowie Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten einzutragen;

Art. 35 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- haben **am Ende ihrer Fahrt** die Angaben über die vom Kontrollgerät aufgezeichneten Zeiten auszudrucken, die vom Fahrtenschreiber nicht erfassten Zeiten, in denen sie seit dem Erstellen des Ausdrucks bei Fahrtantritt andere Arbeiten ausgeübt haben, Bereitschaft hatten oder eine Ruhepause eingelegt haben, zu vermerken und auf diesem Dokument die Angaben zu ihrer Person einzutragen (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) sowie ihre Unterschrift anzubringen.

Art. 35 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- benutzen für jeden Tag, an dem sie ein Fahrzeug lenken, ein Schaublatt oder die Fahrerkarte. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte darf erst nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit entnommen und nicht über den dafür bestimmten Zeitraum (beim Schaublatt max. 24 Stunden) hinaus verwendet werden.

Art. 34 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014





- müssen, wenn sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten und daher auch nicht in der Lage sind, das Kontrollgerät zu betätigen, die Zeiträume über andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten sowie Arbeitsunterbrechungen und die Tagesruhezeiten
 1. bei einem **analogen Kontrollgerät** von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Beschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eintragen,
 2. bei einem **digitalen Kontrollgerät** mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte eintragen.

Art. 34 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- haben bei einer Mehrfahrerbesetzung mit **digitalem Kontrollgerät** darauf zu achten, dass die Fahrer- karte in den richtigen Schlitz im digitalen Kontrollgerät eingeschoben wird.
- haben bei einer Mehrfahrerbesetzung mit **analogem** Kontrollgerät erforderliche Änderungen auf den Schaublättern so vorzunehmen, dass die Angaben über die vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke, die Geschwindigkeit des Fahrzeugs und die Lenkzeit, auf dem Schaublatt des Lenkers/der Lenkerin aufgezeichnet werden, der/die tatsächlich lenkt.


Art. 34 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Art. 4 lit. o Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- haben den Zeitgruppenschalter ordnungsgemäß zu betätigen, so dass
 - die Lenkzeiten ,
 - andere Arbeiten ,
 - Bereitschaftszeiten ,
 - Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten 

getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden.

Art. 34 Abs. 5 lit. b Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- müssen die Zeiten für andere Arbeiten sowie alle Lenkzeiten in einem Fahrzeug, das kein VO-Fahrzeug ist, als “andere Arbeiten” () festhalten (z.B. Verladetätigkeiten); ferner müssen sie die seit ihrer letzten täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit verbrachten Bereitschaftszeiten festhalten. Diese Zeiten sind entweder handschriftlich auf einem Schaublatt bzw. dem Ausdruck einzutragen oder manuell in das Kontrollgerät einzugeben.

Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 561/2006

- haben folgende Angaben in das Schaublatt einzutragen
 - Vor- und Nachnamen (bei Beginn der Benutzung des Blattes),
 - Datum und Ort (bei Beginn und am Ende der Benutzung des Blattes),
 - die Kennzeichennummer des Fahrzeugs,
 - den Stand des Kilometerzählers (bei Beginn und am Ende der Benutzung des Schaublattes sowie bei einem Fahrzeugwechsel),
 - Uhrzeit eines Fahrzeugwechsels (**Bei einem Fahrzeugwechsel ist das Schaublatt, welches von LenkerInnen während des Arbeitstages verwendet wird, mitzuführen. Es ist dabei das Beschriftungsfeld auf der Rückseite des Schaublattes vorgesehen**).

Art. 34 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- geben in das digitale Kontrollgerät das Symbol des Landes, in dem der Arbeitstag beginnt, und das Symbol des Landes ein, in dem der Arbeitstag beendet wird, ein. Die Eingaben können entweder manuell oder, wenn das Kontrollgerät an ein satellitengestütztes Standortbestimmungssystem angeschlossen ist, automatisch erfolgen.

Art. 34 Abs. 7 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- müssen den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen:
 3. wenn sie ein Fahrzeug mit einem **analogen Kontrollgerät** lenken
 - a. alle Schaublätter für den laufenden Tag und die in den vorausgehenden 28 Tagen verwendeten Schaublätter,
 - b. die Fahrerkarte, falls sie Inhaber einer solchen Karte sind, und
 - c. alle am laufenden Tag und der vorausgehenden 28 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke;

Art. 36 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

4. wenn sie ein Fahrzeug mit **digitalem Kontrollgerät** lenken
 - a. die Fahrerkarte, falls sie Inhaber einer solchen Karte sind,
 - b. alle während den laufenden Tag und der vorausgehenden 28 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke, und
 - c. alle Schaublätter für den laufenden Tag und die in den vorausgehenden 15 Tagen verwendeten Schaublätter.

Art. 36 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- haben während einer Betriebs- bzw. Funktionsstörung des Kontrollgerätes auf dem Schaublatt (den Schaublättern) oder auf einem besonderen, entweder dem Schaublatt oder der Fahrerkarte beizufügenden Blatt, die vom Kontrollgerät nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben über die Zeitgruppen (Lenkzeit, sonstige Arbeitszeiten, Arbeitsbereitschaft, Arbeitsunterbrechungen etc.) zu vermerken, zusammen mit Angaben zu ihrer Person und ihrer Unterschrift.
- haben bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte am Ende der Fahrt die Angaben über die Zeitgruppen auszudrucken, die das Kontrollgerät aufgezeichnet hat und machen auf dem Ausdruck Angaben zu ihrer Person (Name und Nummer seines Führerscheins oder Name und Nummer seiner Fahrerkarte) und versehen ihn mit ihrer Unterschrift.

Art. 35 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

- Die Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen auf dem Schaublatt, des Speicherinhalts des Kontrollgeräts bzw. der Fahrerkarte sowie der vom digitalen Kontrollgerät ausgedruckten Dokumente ist verboten. Dies gilt in gleicher Weise für Manipulationen am Kontrollgerät, am Schaublatt oder an der Fahrerkarte, durch die die Aufzeichnungen und/oder die ausgedruckten Dokumente verfälscht, unterdrückt oder vernichtet werden können. Im Fahrzeug darf keine Einrichtung vorhanden sein, die zu diesem Zweck verwendet werden kann.

Art. 32 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 165/2014

SONSTIGE FAHRZEUGE

Einleitung

- Sonstige Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr fallen. Für sonstige Fahrzeuge gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsruhegesetzes (ARG).
- Zu den sonstigen Fahrzeugen zählen alle Fahrzeuge,
 - die der Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse 3,5 t einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger nicht übersteigt, oder
 - die der Personenbeförderung dienen und für die Beförderung von **weniger als 9 Personen** einschließlich des Lenkers/der Lenkerin konstruiert und dazu bestimmt sind, oder
 - die unter eine Ausnahme gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen oder auf Grund der LenkerInnen- Ausnahmeverordnung, BGBl. II Nr. 10/2010 zur Gänze von der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 561/2006 freigestellt sind.

§ 13 Abs. 1 Z 3 AZG

- Zu den sonstigen Fahrzeugen zählen beispielsweise Kleinfahrzeuge unter 3,5 t, Fahrzeuge im Kraftfahr-
linienverkehr mit einer Linienstrecke von bis zu 50 km, Fahrzeuge, die in Notfällen oder bei Rettungs-
maßnahmen verwendet werden.
- LenkerInnen sind ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhält-
nisses ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenken oder sich im
Kraftfahrzeug befinden, um es gegebenenfalls später bei einer MehrfahrerInnenbesetzung selbst zu
lenken.

ARBEITSZEITEN

Tagesarbeitszeit

- Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden (nicht Kalendertag) ab Aufnahme der Arbeit.

§ 2 Abs. 1 AZG

- Zur Tagesarbeitszeit für LenkerInnen zählen die Lenkzeiten, sonstige Arbeiten und die Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen.
- Grundsätzlich beträgt die Tagesarbeitszeit 8 Stunden. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Verlängerung durch Kollektivvertrag zulässig.

§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 AZG

- Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Tagesarbeitszeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

§ 13b Abs. 1 AZG

Wochenarbeitszeit

- Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag. Die Wochenarbeitszeit beträgt grundsätzlich 40 Stunden.

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AZG

- Die Wochenhöchst arbeitszeit beträgt in einzelnen Wochen 50 Stunden und kann durch Kollektivvertrag unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden
 - in einzelnen Wochen auf 60 Stunden, jedoch dürfen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschritten werden. Der Durchrechnungszeitraum beträgt bis zu 17 Wochen und kann unter bestimmten
 - Voraussetzungen auf bis zu 26 Wochen verlängert werden.
 - bis zu 55 Stunden im Durchschnitt, wenn zumindest die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit als Arbeitsbereitschaft geleistet wird.

§ 13b Abs. 2 und 3 AZG

Nachtarbeit

- Nachtarbeit ist jede Tätigkeit, die in der Zeit von 00.00 bis 04.00 Uhr ausgeübt wird.

§ 14 Abs. 1 AZG

- Die Tagesarbeitszeit darf an Tagen, an denen Nachtarbeit geleistet wird, max. 10 Stunden betragen.
- Ein Ausgleich ist binnen 14 Tagen im Ausmaß der geleisteten Nachtarbeit durch Verlängerung einer Ruhezeit zu gewähren.

§ 14 Abs. 2 und 3 AZG

- Durch Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, durch Betriebsvereinbarung, können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 14 Abs. 4 AZG

Lenkzeiten

- **Tageslenkzeit** ist die Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen/wöchentlichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen/wöchentlichen Ruhezeit.
- Die Tageslenkzeit darf grundsätzlich 8 Stunden nicht überschreiten.
- Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die Tageslenkzeit auf 9 Stunden, zweimal pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.

§ 14a Abs. 1 AZG

- **Wochenlenkzeit** ist die Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche. Die Woche ist der Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.
- Innerhalb einer Woche darf die Lenkzeit grundsätzlich 48 Stunden nicht überschreiten.
- Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die wöchentliche Lenkzeit auf bis zu 56 Stunden verlängert werden.

§ 14a Abs. 2 AZG

- Die **Gesamtlenkzeit** während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

§ 14a Abs. 2 AZG

- Bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue tägliche Lenkzeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

§ 14a Abs. 3 AZG

Lenkpausen

- Zeitraum, in dem LenkerInnen keine Lenktätigkeit ausüben dürfen. Die Lenkpause dient ausschließlich zur Erholung. Es dürfen während der Lenkpause auch keine anderen Arbeiten ausgeführt werden. Zeiten der Arbeitsbereitschaft können auf die Lenkpausen angerechnet werden.

§ 15 Abs. 2 und 3 AZG

- Nach einer Lenkdauer von höchstens vier Stunden ist eine ununterbrochene Lenkpause von mindestens 30 Minuten einzulegen.

§ 15 Abs. 1 AZG

- mit Kollektivvertrag nach spätestens 4 ½ Stunden mindestens 45 Minuten

Teilungsmöglichkeiten in 2 Abschnitte

1. Teil mindestens 15 Minuten
2. Teil mindestens 30 Minuten (der 30 Minuten Teil muss nach spätestens 4 ½ Stunden eingehalten werden)

§ 15 Abs. 1a AZG

Ruhepausen

- Zeitraum, der ausschließlich der Erholung der LenkerInnen dient und während dem keine Arbeiten ausgeführt werden dürfen und auch keine Arbeitsbereitschaft vorliegen darf.
- Bei einer Tagesarbeitszeit zwischen 6 und 9 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten einzuhalten.
- Bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als 9 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten einzuhalten.
- Die Ruhepause kann in mehrere Teile von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.
- Die Ruhepause bzw. der erste Teil der Ruhepause hat nach spätestens 6 Stunden zu beginnen.
- Die Ruhepause kann auch mit einer Lenkpause/Fahrtunterbrechung zusammen fallen.

§ 13c AZG

Einsatzzeit

- Die Einsatzzeit umfasst die zwischen zwei Ruhezeiten anfallenden Lenkzeiten, sonstige Arbeiten, Zeiten der Arbeitsbereitschaft, Lenkpausen sowie Ruhepause und den mindestens 3-stündigen Teil der Ruhezeit.
- Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Einsatzzeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

§ 16 Abs. 1 AZG

- Die Einsatzzeit beträgt grundsätzlich 12 Stunden.

§ 16 Abs. 2 AZG

- Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die Einsatzzeit auf bis zu 14 Stunden verlängert werden.

§ 16 Abs. 4 AZG

- Für Kraftfahrzeuge, die
 1. zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 t übersteigt, oder
 2. zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern, kann der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, die Einsatzzeit
 3. soweit verlängern, dass die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird (beispielsweise im regionalen Kraftfahrlinienverkehr bis 50 km max. Verlängerung auf 16 Stunden).

§ 16 Abs. 3 AZG

Tägliche Ruhezeiten

- Zeitraum, in dem LenkerInnen frei über ihre Zeit verfügen können.
- Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den ArbeitnehmerInnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.
- Durch Kollektivvertrag kann die ununterbrochene Ruhezeit unter gewissen Voraussetzungen verkürzt werden.

§ 12 Abs. 1 und 2 AZG

Kombinierte Beförderung

- Zeiten, in denen LenkerInnen ein Fahrzeug begleiten, das auf einem Fährschiff oder der Eisenbahn befördert wird, gelten als Arbeitszeit. Der Kollektivvertrag kann festlegen, dass diese Zeiten als Ruhepausen oder als Ruhezeiten gelten. Die Ruhezeiten müssen ununterbrochen mindestens 3 Stunden betragen. Durch Kollektivvertrag kann jedoch eine zweimalige Unterbrechung der täglichen Ruhezeit zugelassen werden, wenn
 4. diese Zeiten zum Teil an Land, zum Teil auf dem Fährschiff oder der Eisenbahn verbracht werden,
 5. die Unterbrechung eine Stunde nicht übersteigt, und
 6. den LenkerInnen während der gesamten täglichen Ruhezeit ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung steht.

§ 15b AZG

Wöchentliche Ruhezeiten

- LenkerInnen haben in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden.

§ 3 Abs. 1 ARG

- Wie Wochenendruhe beginnt spätestens am Samstag um 13 Uhr.

§ 3 Abs. 2 ARG Wird während der Wochenendruhe gearbeitet, ist eine Wochenruhe von mindestens 36 ununterbrochenen Stunden zu gewähren (die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen).

§ 4 ARG

Abweichungen

- Sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, können LenkerInnen von den oben angeführten Bestimmungen abweichen, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. LenkerInnen haben Art und Grund dieser Abweichung spätestens bei Erreichen eines geeigneten Halteplatzes handschriftlich auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts, auf dem Ausdruck des Kontrollgeräts, im Arbeitszeitplan oder in den sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen zu vermerken.

§ 15d AZG

BEACHT E

Die Beschäftigung von LenkerInnen an Sonn- und Feiertagen ist - unabhängig von den straßenpolizeilichen Bestimmungen - nur zulässig, wenn eine Ausnahme nach dem Arbeitsruhegesetz (ARG) bzw. der Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO) vorliegt.

PFLICHTEN DER ARBEITGEBERINNEN

- ArbeitgeberInnen haben LenkerInnen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses bzw. vor dem erstmaligen Einsatz als LenkerInnen schriftlich aufzufordern, ihnen schriftliche Aufzeichnungen über all jene bei anderen ArbeitgeberInnen geleisteten Arbeitszeiten vorzulegen, die ihnen nicht ohnehin aufgrund des Herunterladens von der Fahrerkarte bekannt sind.

§ 13b Abs. 4 AZG

- LenkerInnen dürfen nicht nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrtstrecken oder Gütermengen, es sei denn, dass diese Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen oder Verstöße gegen dieses Bundesgesetz zu begünstigen.

§ 15c AZG

- Der Dienstzettel hat Hinweise auf das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und die Arbeitsruhegesetz-Verordnung, die einschlägigen EU-Verordnungen sowie die Fahrtenbuchverordnung und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme zu enthalten.

§ 17c Abs. 1 AZG

- ArbeitgeberInnen haben ArbeitnehmerInnen auf Verlangen eine Kopie der Arbeitszeitaufzeichnungen (Schaublätter, Ausdrücke aus dem Kontrollgerät, alle herunter geladenen Daten aus dem Kontrollgerät) auszuhändigen.

§ 17c Abs. 2 AZG

- Für Arbeitszeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeugs stehen, sind Aufzeichnungen gemäß § 26 AZG (Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Ruhepausen) zu führen (*beispielsweise ganztägige Lager- und Werkstättenarbeiten, Beschäftigung als BaggerfahrerIn*).

§ 26 AZG

FAHRTENBUCH - NEU - LENKPROTOKOLL

Geltung ab 1. Jänner 2018 sofern keine allgemeinen persönlichen Fahrtenbücher nach der Fahrtenbuchverordnung verwendet werden.

§ 7 LP-VO

- ArbeitnehmerInnen, die als LenkerInnen im Straßenverkehr tätig sind, haben ein persönliches Fahrtenbuch in Form eines Lenkprotokolls zu führen, sofern das Fahrzeug nicht mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgestattet ist oder auf die Verwendung des Kontrollgerätes verzichtet wird.

§§ 13 Abs. 1 Z 3 und 17 Abs. 3 AZG und §§ 1 und 2 LP-VO

- Von der Führung der Lenkprotokoll sind ausgenommen:

- der Kraftlinienverkehr,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht übersteigt,
- Kraftfahrzeugindustrie, Fahrzeughandel und -handwerk bei Überstellungs- und Probefahrten,
- gewerbsmäßige Personenbeförderung, wenn die Fahrzeuge mit einem Taxameter ausgerüstet sind,
- sonstige Kraftwagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 und 6 KFG, wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen,
- Spezialfahrzeuge zur Durchführung von Geld- oder Werttransporten,
- LenkerInnen, deren berufliche Haupttätigkeit nicht im Lenken eines Kfz besteht Voraussetzung: tägliche Lenkzeit weniger als 2 Stunden oder tägliche Lenkzeit weniger als 4 Stunden, sofern die wöchentliche Lenkzeit weniger als ein 1/5 der Wochenarbeitszeit beträgt.

§ 2 Abs. 2 LP-VO

- Bei freiwilliger Ausstattung und Verwendung eines Kontrollgerätes gemäß Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ist für das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Kontrollgerätes zu sorgen (Art. 32 bis 34 der VO (EU) 165/2014 sowie § 17a AZG).

§ 17 Abs. 2 AZG

Pflichten der ArbeitgeberInnen

ArbeitgeberInnen

- haben dafür zu sorgen, dass die LenkerInnen während des Dienstes ein persönliches Fahrtenbuch in Form eines Lenkprotokolls mit sich führen und laufend die Eintragungen
- Vor- und Zuname der Lenkerin/des Lenkers,
- Datum,
- behördliche Kennzeichen des oder der Kraftfahrzeuge,
- Kilometerstand bei Beginn und bei Ende des Arbeitstages sowie bei Fahrzeugwechsel
- Unterschrift der Lenkerin/des Lenkers
- und die Zeitangaben:

- Beginn und Ende der Einsatzzeit,
- Beginn und Ende der Ruhepausen,
- Beginn und Ende von Lenkpausen, soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen,
- Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten und
- Gesamtdauer der Lenkzeit

vornehmen.

§ 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 LP-VO

- Der Eintrag der Gesamtdauer der Lenkzeit kann durch die ArbeitgeberInnen erfolgen, muss jedoch vor der Aufbewahrung durchgeführt werden

§ 5 Abs. 2 LP-VO

- Die Aufzeichnung von Beginn und Ende aller sonstigen Arbeitszeiten und die Gesamtdauer der Lenkzeit kann entfallen, wenn entweder die LenkerInnen

- nicht mehr als 10 Stunden Tagesarbeitszeit (keine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 AZG) arbeiten dürfen,

oder

- der Kollektivvertrag bei Verlängerung der Arbeitszeit nach § 13b Abs. 2 und 3 AZG den Entfall zulässt.

§§ 9 Abs. 2 und 13b Abs. 2 und 3 AZG, § 5 Abs. 3 LP-VO

ArbeitgeberInnen

- haben kostenlos und in ausreichender Zahl Lenkprotokolle auszugeben oder es zu ermöglichen, dass die Lenkprotokolle kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden können

§ 3 Abs. 1 LP-VO

- haben den LenkerInnen, die für eine ordnungsgemäße Verwendung der Lenkprotokolle erforderlichen Anleitungen zu geben

§ 3 Abs. 2 Z 1 LP-VO

- haben dafür Sorge zu tragen, dass die LenkerInnen all ihren Verpflichtungen bezüglich der Lenkprotokolle nachkommen

§ 3 Abs. 2 Z 2 LP-VO

- haben ein Verzeichnis über die LenkerInnen zu führen. Das Verzeichnis muss die Namen der LenkerInnen samt Geburtsdatum enthalten.

§ 3 Abs. 2 Z 3 LP-VO

- haben die Lenkprotokolle und das Verzeichnis nach dem Ende der Mitführungspflicht (28 Tage) mindestens 24 Monate aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen oder zu übermitteln.

§ 3 Abs. 4 LP-VO

- haben auf Verlangen der LenkerInnen kostenlos Kopien der Lenkprotokolle auszuhändigen

§ 3 Abs. 4 LP-VO

- haben mindestens einmal monatlich zu überprüfen, ob die erforderlichen Angaben im Lenkprotokoll eingetragen wurden und dies im Verzeichnis mit Datum und Unterschrift zu vermerken

§ 17 Abs. 6 AZG und § 3 Abs. 3 LP-VO

- Die Aufzeichnungen können elektronisch erfolgen, wenn
 - die Zeitaufzeichnungen von den LenkerInnen laufend selbst eingegeben werden
 - die Zeitaufzeichnungen jederzeit abrufbar sind
 - die Daten bestimmten LenkerInnen zugeordnet werden
 - alle Daten vollständig, geordnet, inhaltsgleich, authentisch und in einem System zusammengefasst und auch wiedergegeben werden und
 - die Einsichtnahme in die Daten, die Vorlage sowie auf Verlangen die Übermittlung der Daten, jeweils in lesbarer Form, an die zuständigen Behörden und ihre Organe jederzeit gewährleistet ist. Auf Verlangen ist auch ein Ausdruck dieser Daten vorzunehmen.

§ 5 Abs. 4 LP-VO

- Sobald elektronische Geräte zur Aufzeichnung herangezogen werden, haben ArbeitgeberInnen im Falle einer ersatzweisen händischen Führung kostenlos Lenkprotokolle auszugeben oder es zu ermöglichen, dass die Lenkprotokolle kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden können

§ 3 Abs. 5 LP-VO

Pflichten der LenkerInnen

LenkerInnen

- haben die Lenkprotokolle der letzten 28 Kalendertage während des Dienstes mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen

§ 4 Abs. 1 LP-VO

- dürfen gleichzeitig nicht verschiedene Lenkprotokolle an einem Tag verwenden

§ 4 Abs. 1 LP-VO

- haben die Lenkprotokolle mindestens einmal monatlich zur Überprüfung und Unterfertigung dem Arbeitgeber vorzulegen

§ 4 Abs. 2 LP-VO

- haben nach 28 Kalendertagen die Protokolle den ArbeitgeberInnen zur Aufbewahrung zu übergeben

§ 4 Abs. 2 LP-VO

- haben das Lenkprotokoll sorgfältig und ordnungsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben
- haben Eintragungen händisch vorzunehmen, diese dürfen durch Radieren oder Überschreiben nicht ausgebessert oder geändert werden
- haben Fehler, selbst Schreibfehler, im Feld „Bemerkungen“ zu berichtigen. Streichungen fehlerhafter Eintragungen ohne Eintragung im Feld „Bemerkungen“ sind zulässig, wenn der Inhalt der ursprünglichen Eintragung erkennbar bleibt

§ 4 Abs. 3 LP-VO

FAHRTENBUCH - ALT

Geltung bis **31. Dezember 2018** nur im Falle der Weiterverwendung allgemeiner persönlicher Fahrtenbücher nach der Fahrtenbuchverordnung.

§ 7 Abs. 2 LP-VO

- ArbeitnehmerInnen, die als LenkerInnen und BeifahrerInnen im Straßenverkehr tätig sind, haben ein allgemeines persönliches Fahrtenbuch zu führen, sofern das Fahrzeug nicht mit einem EGKontrollgerät im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3821/85 ausgestattet ist oder auf die Verwendung des Kontrollgerätes verzichtet wird.

§§ 13 Abs. 1 Z 3 und 17 Abs. 3 AZG und § 2 FahrtbV

- Von der Führung eines Fahrtenbuches sind ausgenommen
 - der Kraftlinienverkehr,
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - Zugmaschinen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht übersteigt,
 - Kraftfahrzeugindustrie, Fahrzeughandel und -handwerk bei Überstellungs- und Probefahrten,
 - gewerbsmäßige Personenbeförderung, wenn die Fahrzeuge mit einem Taxameter ausgerüstet sind,
 - Kraftwagen im Sinne des § 2 Z 5 und 6 KFG, wenn diese nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen,
 - Spezialfahrzeuge zur Durchführung von Geld- oder Werttransporten,
 - LenkerInnen und BeifahrerInnen, deren berufliche Haupttätigkeit nicht im Lenken eines Kfz besteht (Voraussetzung: tägliche Lenkzeit 2 Stunden oder wöchentliche Lenkzeit 1/5 der Wochenarbeitszeit, wenn Lenkzeit in einer Woche jeden Tag 4 Stunden nicht überschreitet).

§ 8 FahrtbV

§ 5 Abs. 2 L-AVO

- Das vereinfachte persönliche Fahrtenbuch ist zu führen, wenn LenkerInnen oder BeifahrerInnen ausschließlich im Nahverkehr tätig sind (Nahverkehr im Sinne dieser Verordnung ist die Beförderung von Gütern und Personen bis zu Entfernungen von 65 km gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Betriebes).

§ 2 Abs. 3 FahrtbV

- Bei freiwilliger Ausstattung und Verwendung eines Kontrollgerätes gemäß Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ist für das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Kontrollgerätes zu sorgen (Art. 32 bis 34 der VO (EU) 165/2014 sowie § 17a AZG).

§ 17 Abs. 2 AZG

Pflichten der ArbeitgeberInnen

ArbeitgeberInnen

- haben dafür zu sorgen, dass die LenkerInnen während des Dienstes ein persönliches Fahrtenbuch mit sich führen und laufend Eintragungen (Lenkzeiten, Sonstige Arbeitszeiten, Arbeitsbereitschaft, Ruhepausen und Ruhezeiten) vornehmen. Den Kontrollorganen ist das Fahrtenbuch auf Verlangen vorzulegen.

§ 17 Abs. 4 AZG

- haben die persönlichen Fahrtenbücher auszugeben sowie ein Verzeichnis über die verwendeten persönlichen Fahrtenbücher zu führen. Das Verzeichnis muss die Namen der LenkerInnen, die Buchnummer und das Ausgabedatum enthalten.
- Die Fahrtenbücher und das Verzeichnis sind nach Abschluss von den ArbeitgeberInnen mindestens 24 Monate aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen.

§ 17 Abs. 5 AZG

- haben mindestens einmal monatlich zu überprüfen, ob die erforderlichen Angaben im Fahrtenbuch eingetragen wurden.

§ 17 Abs. 6 AZG und § 4 Abs. 4 FahrtbV

- können im Nahverkehr anstelle des Fahrtenbuches auch andere geeignete Nachweise führen. Aus diesen Nachweisen müssen Beginn und Ende der Arbeitszeit, der Lenkzeit, der Lenkpausen sowie der Ruhezeiten ersichtlich sein und Angaben über die Namen der LenkerInnen, das Kfz-Kennzeichen sowie eine fortlaufende Nummer zur Feststellung des korrekten chronologischen Eintragungsablaufes enthalten.

§ 8 Abs. 3 FahrtbV

- Die vorgesehenen Nachweise sind vor ihrer Einführung dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Die Verwendung ist nur zulässig, wenn das Arbeitsinspektorat binnen 4 Wochen keine schriftlichen Einwände erhebt.

§ 8 Abs. 3 FahrtbV

Pflichten der LenkerInnen und BeifahrerInnen

LenkerInnen und BeifahrerInnen

- haben die Übernahme des Fahrtenbuches im Verzeichnis der ArbeitgeberInnen schriftlich mit Datumsangabe zu bestätigen.
- haben das persönliche Fahrtenbuch während des Dienstes mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.
- dürfen gleichzeitig nicht verschiedene persönliche Fahrtenbücher verwenden.

§ 6 FahrtbV

- haben das Fahrtenbuch sorgfältig und ordnungsgemäß auszufüllen.

§ 7 FahrtbV

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN REGIONALEN KRAFTFAHRLINIENVERKEHR

BEACHT E

Für den regionalen Kraftfahrlinienverkehr (bis zu 50 km Linienstrecke) gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, (Lenkzeiten, Ruhepausen, Einsatzzeit, etc.) soweit im Folgenden nicht anders lautende Bestimmungen gelten.

Tägliche Ruhezeit

- Durch Kollektivvertrag kann die tägliche Ruhezeit in zwei oder drei Abschnitten genommen werden, wobei ein Teil mindestens acht zusammenhängende Stunden, die übrigen Teile jeweils mindestens
- eine Stunde betragen müssen, wenn an diesen Tagen eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden eingehalten wird.

§ 15a Abs. 2 AZG

- Durch Kollektivvertrag kann die tägliche Ruhezeit dreimal wöchentlich auf mindestens 9 zusammenhängende Stunden verkürzt werden. Wird die tägliche Ruhezeit verkürzt, ist den LenkerInnen bis zum Ende der folgenden Woche eine zusätzliche Ruhezeit im Ausmaß der Verkürzung zu gewähren. Diese als Ausgleich zustehende Ruhezeit ist zusammen mit einer anderen mindestens achtstündigen Ruhezeit zu gewähren.

§ 15a Abs. 3 AZG

Lenkpausen

- Nach einer Lenkzeit von höchstens 4 1/2 Stunden ist eine Lenkpause von mindestens 45 Minuten einzulegen. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, dass diese Lenkpause ersetzt wird durch mehrere Lenkpausen von mindestens 15 Minuten, die in die Lenkzeit oder unmittelbar nach dieser so einzufügen sind, dass bei Beginn des letzten Teiles der Lenkpause die Lenkzeit von 4 1/2 Stunden noch nicht überschritten sein darf, oder
 - eine Lenkpause von mindestens 15 Minuten und eine Lenkpause von mindestens 30 Minuten, wobei bei Beginn der zweiten Lenkpause die Lenkzeit von 4 1/2 Stunden noch nicht überschritten sein darf, oder
 - mehrere Lenkpausen von mindestens je zehn Minuten, wenn die Gesamtdauer der Lenkpausen mindestens 1/6 der fahrplanmäßigen Lenkzeit beträgt, oder
 - eine Lenkpause von mindestens 30 Minuten nach einer ununterbrochenen Lenkzeit von höchstens 4 1/2 Stunden.

§ 15a Abs. 4 AZG

- Für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, können die genannten Abweichungen durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden.

§ 15a Abs. 5 AZG

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz - AZG), BGBl. Nr. 461/1969
- Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz - ARG), BGBl. Nr. 144/1983
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 102 vom 11.4.2006, S. 1.
- Verordnung (EU) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370/8 vom 31.12.1985
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 2014, S. 1
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der für Lenkerinnen und Lenker bestimmter Kraftfahrzeuge Abweichungen von den Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 561/2006 sowie vom Arbeitszeitgesetz festgelegt werden (LenkerInnen-Ausnahmeverordnung - L-AVO), BGBl. Nr. II 10/2010
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. August 1975 über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung - FahrtbV), BGBl. Nr. 461/1975
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über das Lenkprotokoll (Lenkprotokoll-Verordnung – LP-VO), BGBl. Nr. II 313/2017
- Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ABl. Nr. L 300/88 vom 14. 11. 2009

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ
ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT**

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

arbeitsinspektion.gv.at